

Heléns

# VERKAUFS- UND LIEFERBEIDINGUNGEN

## 1. Einleitung

- 1.1. Sämtliche Lieferungen von Heléns Rør A/S („Verkäufer“) erfolgen gemäß diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen, die gelten, sofern nichts anderes ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde, die im Folgenden als Käufer und Verkäufer bezeichnet werden.
- 1.2. Die eigenen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers sind nur dann wirksam, wenn sie vom Verkäufer schriftlich anerkannt wurden.

## 2. Produktinformation

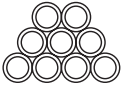
- 2.1. Sämtliche Angaben zu Gewicht, Abmessungen und Qualität sowie technische und andere Daten, die aus Katalogen, Prospekten und anderen Werbeunterlagen hervorgehen, sind richtweisend und nur in dem Umfang bindend, wie sie Teil des Vertrags der Parteien sind.

## 3. Preise

- 3.1. Sofern das Material von der jederzeit geltenden Preisliste des Verkäufers umfasst ist, erfolgt die Preisberechnung auf Grundlage der Preisliste, die zum Lieferzeitpunkt gültig ist. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Preisliste jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu ändern.
- 3.2. Schriftliche Angebote per Brief, Fax oder E-Mail werden unter Vorbehalt des Zwischenverkaufs abgegeben. Sofern keine besondere Akzeptfrist angegeben ist, wird das Angebot hinfällig, sofern dem Verkäufer nicht spätestens eine Woche nach Angebotsdatum ein Akzept zugegangen ist. Bis zum Eingang des Akzepts des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, einen Vertrag mit Dritten über das Angebotene für den Fall abzuschließen, dass das Angebot gegenüber dem Käufer ohne Mitteilung hinfällig geworden ist.
- 3.3. Mündlich, hierunter telefonisch, angegebene Preise werden als freibleibend betrachtet.
- 3.4. Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer.
- 3.5. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Preis als Folge der Erhöhungen von Terminal- und Transportkosten, Versicherung, Zoll, Abgaben, Gebühren usw. zu regulieren, die nach Vertragsabschluss eintreffen. Das gleiche gilt im Falle ausländischer, dänischer oder EU-behördlicher Eingriffe in die Preisbildung, hierunter die Festlegung bindender Mindestpreise sowie die Einführung von Antidumpingzöllen, Ausgleichszöllen oder anderen Formen besonderer Zölle oder Abgaben. Sofern außerordentliche Kosten als Folge der Störung oder Behinderung der gewöhnlichen Transportwege entstehen, hat der Verkäufer das Recht, den Preis entsprechend anzuheben.
- 3.6. Der Verkäufer behält sich als Folge des Anstiegs der Lieferantenkosten bei Rahmenverträgen und dem direkten Verkauf (Abtretung) das Recht vor, den Preis – bis zu 3 Monate vor Lieferung an den Käufer – entsprechend zu regulieren. Der Käufer ist berechtigt, den Vertrag bei einer Regulierung lt. Pkt. 3.6 aufzuheben, was in diesem Fall schriftlich und ohne unnötige Verzögerung nach Erhalt der Mitteilung über die Preisregulierung zu erfolgen hat. Die Preisregulierung lt. Pkt. 3.5 ist für den Käufer bindend.

## 4. Qualität

- 4.1. Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass die technischen Daten und das Material in seiner Gesamtheit seinem Bedarf entsprechen.
- 4.2. Wurde das Material nicht gemäß einem Standard oder mit angegebener Qualitätsbezeichnung bestellt, wird es als normale Handelsware ohne Haftung für besondere Qualitätsansprüche geliefert.
- 4.3. Ein Zertifikat wird nur nach Vereinbarung beigelegt. Der Verkäufer überprüft, ob das Zertifikat dem gelieferten Stahl entspricht, überprüft jedoch nicht die Angaben im Zertifikat.



## 5. Mengen

- 5.1. Für die gelieferte Gesamtmenge besteht ein Vorbehalt einer Marge von plus/minus 10 % der spezifizierten Menge. Die Berechnung nach Gewicht, Stück- oder Längenangabe erfolgt in Übereinstimmung mit dem in der Branche Üblichen.
- 5.2. Bei Bestellung von Abmessungen und Längen, die kein Lagerstandard sind, ist der Käufer verpflichtet, das nach dem Abschneiden vom nächsten Standardmaß verbleibende Material abzunehmen.

## 6. Lieferzeit

- 6.1. Jeder vom Verkäufer mitgeteilte Lieferzeitpunkt gilt als annähernd und ist daher für den Verkäufer unverbindlich, sofern nicht die Lieferung an einem bestimmten Datum oder zu einem bestimmten Zeitpunkt vertraglich vereinbart wurde. Es ist eine Voraussetzung, dass sämtliche Angaben, die für die Ausführung des Auftrags notwendig sind, dem Verkäufer zum Vertragszeitpunkt zur Kenntnis gebracht werden.
- 6.2. Betrifft der Auftrag Stahl, der bei Auftragsvergabe nicht am Lager des Verkäufers vorrätig ist, ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer unverzüglich darüber sowie über den erwartungsgemäßen Lieferzeitpunkt zu informieren.
- 6.3. Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen, die auf Lieferanten des Verkäufers zurückzuführen sind. Sofern der Käufer den Vertrag aufhebt, kann der Käufer allein eine Rückzahlung einer eventuell entrichteten Kaufsumme bzgl. der verzögerten Lieferung fordern. Der Käufer kann aufgrund der aufgetretenen Verzögerung keine anderen Nichterfüllungsbefugnisse geltend machen.

## 7. Haftungsbegrenzung (Höhere Gewalt)

- 7.1. Folgende Umstände führen zu einer Haftungsbegrenzung, sofern sie nach Vertragsabschluss eintreten und dessen Erfüllung verhindern. Arbeitskonflikte oder jede andere Art von Ereignissen, derer die Parteien nicht Herr sind, wie Brand, Krieg, unvorhergesehene militärische Einberufungen, Anforderung, Beschlagnahme, Aufruhr und Unruhen, Einschränkungen der Treibkräfte, Mangel an Transportmitteln, Währungsrestriktionen, allgemeine Warenknappheit, außergewöhnliche Eingriffe von staatlicher oder EU-behördlicher Seite sowie Mängel oder Verzögerungen der Lieferungen von Zulieferern, die auf die hierüber genannten Umstände zurückzuführen sind.
- 7.2. Es obliegt der Partei, die sich auf einen in Pkt. 7.1 genannten Umstand berufen will, die andere Partei unverzüglich über Beginn und Ende zu unterrichten.
- 7.3. Sofern ein Haftungsbegrenzungsgrund nicht innerhalb einer angemessenen Zeitfrist beendet wird, hat jede der Parteien das Recht, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei aufzuheben.

## 8. Versand

- 8.1. Erfolgt der Versand der Materialien vom Verkäufer an den Käufer, trägt der Käufer die Kosten hierfür, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Versand erfolgt auf Risiko des Käufers. Jeder vom Verkäufer mit einem Kraftfahrzeug vorgenommene Versand erfolgt unter der Bedingung, dass der Abladeort über einen befahrbaren Weg zugänglich ist.
- 8.2. Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass das umgehende Abladen ohne zusätzliche Personen oder Ausrüstung erfolgen kann. Kann die Lieferung aufgrund von Umständen beim Käufer nicht erfolgen, verbleibt die Lieferung auf Rechnung und Risiko des Käufers beim Verkäufer. Der Verkäufer ist berechtigt, Lagermiete, Kosten usw. zu erheben.

## 9. Abbestellung

- 9.1. Bei einer Abbestellung von Lieferungen ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer hinsichtlich der mit der Abbestellung verbundenen Kosten schadlos zu halten, hierunter auch gegenüber dem Lieferanten des Käufers.



## 10. Untersuchungspflicht und Reklamation

- 10.1. Es obliegt dem Käufer, die Waren sofort nach Erhalt zu untersuchen.
- 10.2. Sofern der Käufer nach Untersuchung gemäß Pkt. 10.1 Mängel der Lieferung geltend machen möchte, muss er innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung schriftlich gegenüber dem Verkäufer reklamieren und eine Spezifikation der festgestellten Mängel vorlegen.
- 10.3. Eine Reklamation von Herstellungsfehlern, die trotz gründlicher Untersuchung nicht innerhalb der angegebenen Frist festgestellt werden konnten, ist dem Verkäufer umgehend nach Feststellung, spätestens jedoch 3 Monate nach Lieferung der Materialien schriftlich vorzulegen.

## 11. Mangelhafte Lieferung

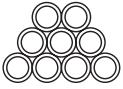
- 11.1. Der Verkäufer verpflichtet sich, unter der Voraussetzung einer fristgerechten Reklamation, gelieferte Materialien, die mit Fehlern oder Mängeln behaftet sind, nach eigener Entscheidung neu zu liefern oder auszubessern.
- 11.2. Wenn der Verkäufer nicht ohne unbegründete Verzögerung neu liefert oder innerhalb angemessener Zeit ausbessert, nachdem der Käufer gemäß Pkt. 10 reklamiert hat, ist der Käufer unter Berücksichtigung der Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers berechtigt, den Vertrag hinsichtlich des mangelhaften Teils der Lieferung aufzuheben und einen Nachlass der Kaufsumme zu fordern.
- 11.3. Die Haftung des Verkäufers für Fehler und Mängel ist stets und in jeder Situation darauf begrenzt, den Mangel zu beheben, neu zu liefern oder dem Käufer einen festgelegten verhältnismäßigen Nachlass der vereinbarten Kaufsumme anzubieten. Der Käufer kann keine anderen Mängelbefugnisse geltend machen und kann daher keinerlei Forderungen in Form von Schadensersatz irgendeiner Art stellen. Jede Forderung in Bezug auf einen Mangel, ungeachtet der Art, muss gegenüber dem Verkäufer in Übereinstimmung mit Pkt. 10 sowie innerhalb von 3 Monaten nach dem tatsächlichen Lieferzeitpunkt schriftlich geltend gemacht werden. Unterlässt der Käufer dies, kann sich der Käufer später nicht auf diesen Mangel berufen.

## 12. Haftungsbeschränkung

- 12.1. Eine Ersatzforderung oder Forderung nach einem Preisnachlass gegenüber dem Verkäufer kann nicht den bezahlten Betrag des verkauften Gegenstands übersteigen.
- 12.2. Der Verkäufer haftet nicht für Betriebsausfälle, Gewinnverlust oder andere indirekte Verluste in Verbindung mit dem Vertrag, hierunter indirekte Verluste, die aufgrund einer Verzögerung oder eines Mangels an den verkauften Waren entstehen.

## 13. Produkthaftung – Versicherung

- 13.1. Der Verkäufer ist allein für die Produkthaftung gemäß dänischem Recht verantwortlich und haftet in keinem Fall auf irgendeiner anderen Grundlage für Produktschäden.
- 13.2. Der Kunde ist verpflichtet, dem Verkäufer ohne unbegründete Verzögerung schriftlich mitzuteilen, falls ein Produktschaden aufgetreten ist oder die Gefahr des Eintretens eines solchen Schadens besteht. In dem Maße, in dem der Verkäufer gegenüber Dritten haftbar zu machen ist, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer im selben Umfang schadlos zu halten, in dem dessen Haftung gemäß dem vorliegenden Punkt begrenzt ist.
- 13.3. Sollte ein Produkt des Verkäufers Schäden an Personen oder Produkten (Produktschaden) verursachen, die Eigentum des Käufers oder von Dritten sind, ist die Haftung des Verkäufers auf solche Schäden oder solche Beträge beschränkt, die von der Produkthaftpflichtversicherung des Verkäufers abgedeckt werden.
- 13.4. Es obliegt dem Verkäufer, eine für den europäischen Markt hinsichtlich Betrag und Umfang übliche Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, die gemäß der Haftung in diesem Vertrag gilt.



## 14. Bezahlung

- 14.1. Die Zahlungsfrist gilt ab dem Lieferzeitpunkt. In den Fällen, in denen eine Lieferung laut Vertrag mit Zertifikat(en) erfolgt, gilt die Zahlungsfrist für den vom/von den Zertifikat(en) umfassten Teil der Lieferung ab dem Zeitpunkt, zu dem sowohl Materialien als auch Zertifikat(e) vorliegen.
- 14.2. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist der Käufer zur Zahlung von Verzugszinsen für den fälligen Betrag gemäß Vertrag oder wie üblich verpflichtet.
- 14.3. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer bar bezahlt oder eine hinreichende Sicherheit für die Zahlung stellt.
- 14.4. Eine Zahlung mit Verrechnung kann nicht erfolgen, wenn die Gegenforderung strittig ist.
- 14.5. Die fehlende Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen wird als wesentliche Vertragsverletzung betrachtet und berechtigt den Verkäufer dazu, weitere Lieferungen zu stoppen und jegliche Forderungen an den Käufer, fällige ebenso wie nicht fällige, zur umgehenden und entschädigenden Zahlung einzufordern.
- 14.6. Reklamationen berechtigen den Käufer nicht dazu, Zahlungen für geleistete Lieferungen zurückzuhalten.

## 15. Eigentumsvorbehalt

- 15.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentumsrecht an den verkauften Waren vor, bis die gesamte Kaufsumme zzgl. entstandener Kosten an den Verkäufer oder denjenigen bezahlt wurde, an den er seine Rechte übertragen hat.

## 16. Rücksendungen

- 16.1. Waren werden nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Verkäufer zurückgenommen.
- 16.2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist eine Gutschrift für zurückgesendete Waren dadurch bedingt, dass diese unbeschädigt sind, und im Falle von fabriksverpackten Materialien, dass sich diese in der originalen, ungeöffneten Verpackung befinden.

## 17. Streitigkeiten

- 17.1. Sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien, die durch den Vertrag entstehen oder hiermit in Zusammenhang stehen, werden nach dänischem Recht vor einem gewöhnlichen Gericht entschieden.
- 17.2. Alle Rechtssachen werden vor einem Gericht in dem Gerichtskreis entschieden, in dem sich der Geschäftssitz des Verkäufers befindet.